

Benutzungsordnung für die Hofreite Palmy der Gemeinde Roßdorf

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung am 10. Dezember 2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hofreite Palmy wird im allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht über die Hofreite Palmy übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf aus.

§ 3 Gebühren

Die Hofreite Palmy mit ihren Einrichtungen darf von Vereinen, Firmen, Organisationen und Privatpersonen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand Roßdorf benutzt werden.

Es können überlassen werden:

- a) das Seitengebäude der Hofreite Palmy
- b) die Galerie der Hofreite Palmy

Für die Benutzung der Hofreite Palmy werden nach Maßgabe der "Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Roßdorf" öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Antrag auf Benutzung der Hofreite Palmy muss rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden.

§ 4 Küche

Die Küche darf nur mit vorheriger Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt werden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins, der jeweilige volljährige Nutzer usw., dem die Benutzung der Hofreite Palmy vertraglich gestattet ist.

(2) Der Verein, der Nutzer usw. haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden.

(3) Jeder Besucher der Hofreite Palmy unterwirft sich der Benutzungsordnung bzw. den besonderen Anweisungen, die für die Hofreite Palmy erlassen sind.

(4) Die den Vereinen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten. Des Weiteren haben sich die Privatpersonen auch an die vereinbarte Benutzungszeit zu halten.

(5) Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der Hofreite Palmy ist ständig durch den Nutzer Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

(6) Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Firmen, Organisationen oder auch Privatpersonen bei Verstößen

gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Hofreite Palmy zeitweilig oder ganz auszuschließen.

(7) Die Gemeinde Roßdorf behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung überprüfen zu können.

§ 6 Nutzungsordnung

(1) Das Rauchen ist in der gesamten Hofreite Palmy verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenfalls untersagt.

(2) Einrichtungsgegenstände der Hofreite Palmy dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

(3) Die Beleuchtung ist nach der Veranstaltung auszuschalten. Des Weiteren sind Fenster zu schließen und Wasserhähne etc. abzustellen.

(4) Das Schlachten von Tieren ist in der Hofreite Palmy und ihren Außenanlagen strengstens untersagt.

(5) Auf größte Sauberkeit und sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Roßdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Hofreite Palmy entstehen.

(2) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer stellt die Gemeinde Roßdorf und deren Beauftragte von etwaigen eigenen und Haftpflichtansprüchen der anderen Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, welche nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Roßdorf, den 11. Dezember 2009
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 24. September 2007 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 17. Dezember 2009 veröffentlicht.

Roßdorf, den 17. Dezember 2009
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin